

# Mitteilung

## öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Finanzausschuss	20.05.2019
Rechnungsprüfungsausschuss	18.06.2019

### **Reform der Grundsteuer**

#### **Regelmäßige Berichterstattung für den Finanzausschuss und Rechnungsprüfungsausschuss**

Wie in der Sitzung des Finanzausschusses am 11.02.2019 zugesagt, erfolgt eine kontinuierliche Information über die Reform der Grundsteuer.

Der Rechnungsprüfungsausschuss wünscht als Ergebnis der Sitzung am 12.02.2019 eine Berichterstattung über u. a. die personellen Konsequenzen der Grundsteuerreform. Hierzu war ein Bericht zugesichert, sobald konkrete Informationen über die Auswirkungen der Reform für die Stadt Köln vorliegen.

#### **Referentenentwurf des Bundesfinanzministeriums zur Grundsteuerreform**

Nach Information des Städtetages vom 10.04.2019 hat das Bundesfinanzministerium einen Referenten-Entwurf für ein Gesetz zur Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts vorgelegt. Mit dem Entwurf soll ein bundesgesetzlich geregeltes, wertabhängiges Grundsteuer-Modell ab dem Jahr 2025 umgesetzt werden. Der Gesetzesentwurf beschränkt sich im Wesentlichen darauf, das geltende Grundsteuer- und Bewertungsrecht an die bewertungsrechtlichen Maßgaben der Verfassungsrechtsprechung anzupassen.

Der Referentenentwurf zum Grundsteuer-Reformgesetz stellt auf das bislang seitens des Bundesfinanzministeriums favorisierte wertabhängige Modell (WAM) ab, das jedoch insbesondere von Bayern abgelehnt wird. Die Landesregierung des Freistaats Bayern hat in aktuellen Presseäußerungen erkennen lassen, dass sie das aktuelle Reformkonzept bzw. den Referentenentwurf noch nicht für zustimmungsfähig erachtet.

Die derzeit diskutierte Öffnungsklausel für die Länder findet sich im vorliegenden Entwurf nicht wieder und wird in der Gesetzesbegründung auch ausdrücklich abgelehnt.

Der Referenten-Entwurf befindet sich derzeit in der Ressortabstimmung auf Bundesebene. Es kann nicht prognostiziert werden, wie die neue Grundsteuer tatsächlich ausgestaltet sein wird.

Allerdings muss der Gesetzgeber das Gesetzespaket nach den Fristsetzungen des Bundesverfassungsgerichts bis zum 31.12.2019 verabschieden. Andernfalls darf die Grundsteuer ab dem 01.01.2020 nicht mehr erhoben werden. Derzeit werden mit der Grundsteuer jährliche Steuererträge von über 230 Mio. EUR für die Stadt Köln erzielt.

#### **Einschätzung des Steueramtes der Stadt Köln zum Referentenentwurf:**

Der Entwurf ist grundsätzlich geeignet, die bisher vom Deutschen Städtetag und den Kommunen formulierten Anforderungen an eine Grundsteuer-Reform erfüllen zu können.

Für Städte und Gemeinden ist wesentlich, dass das Reformpaket rechtzeitig in Kraft tritt, damit die bisherige Form der Grundsteuer noch bis 2024 einschl. beibehalten werden kann und damit die Erträge aus der Steuer weiter gesichert sind. Weiterhin ist bedeutsam, dass die neue Grundsteuer die inhaltlichen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts beachtet und das kommunale Hebesatzrecht beibehalten wird. Nur hierdurch können auch perspektivisch über 2024 hinaus, die notwendigen Steuererträge gesichert werden. Hierzu gehört insbesondere auch das kommunale Hebesatzrecht. Nur mit diesem Instrument ist die Stadt Köln in der Lage auf die besonderen Anforderungen und Rahmenbedingungen in der Stadt konkret einzugehen.

Eine Aussage zu den Auswirkungen der Reform für die Stadt Köln sowie zum entsprechenden Personalaufwand hängt sehr stark von der Ausgestaltung der Reform ab und ist derzeit noch nicht möglich. Sobald konkrete Informationen vorliegen, wird ein Bericht an den Finanzausschuss und den Rechnungsprüfungsausschuss erfolgen.

**Gez. Prof. Dr. Diemert**